

## Verordnung über die Jugendkommission

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 45c Gemeindeverfassung am  
28. Dezember 2016 erlassen  
(Stand am 1. Januar 2017)

### I. Organisation

#### Art. 1

Zweck der Jugendkommission

Die Jugendkommission ist als beratende Kommission<sup>1</sup> für den Kleinen Landrat im Bereich der Offenen Jugendarbeit tätig.

#### Art. 2

Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Jugendkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher ist Mitglied und Präsidentin bzw. Präsident der Kommission. Die Leiterin bzw. der Leiter des Sozialdienstes ist ordentliches Mitglied der Kommission und amtet bei Bedarf als Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Wahl der weiteren drei Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Kommission durch den Kleinen Landrat. Bezüglich dieser drei Mitglieder werden nach Möglichkeit je eine Vertreterin oder Vertreter der Schule, einer kirchlichen Organisation, und einer Eltern- oder Jugendorganisation vorgeschlagen und gewählt.

<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Offenen Jugendarbeit nimmt in der Kommission mit beratender Stimme Einsitz.

<sup>4</sup> Bei Bedarf können Fachpersonen beigezogen werden.

#### Art. 3

Zeitpunkt der Wahlen und Ersatzwahlen

<sup>1</sup> Die Wahlen der drei vom Kleinen Landrat zu wählenden Mitglieder der Kommission finden zu Beginn jeder vierjährigen Legislaturperiode im Januar statt.

<sup>2</sup> Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, wählt der Kleine Landrat innert angemessener Frist auf Vorschlag der Kommission einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer.

#### Art. 4

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt gleichzeitig mit jener der Landschaftsbehörden gemäss Gemeindeverfassung<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Amtszeitbeschränkung für die drei vom Kleinen Landrat gewählten Mitglieder beträgt zwölf Jahre.

#### Art. 5

Sitzungen und Beschlussfassung

<sup>1</sup> Es finden in der Regel vier Sitzungen pro Jahr statt. Bei Bedarf können die zuständige Departementsvorsteherin bzw. der zuständige Departementsvorsteher oder die Leiterin bzw. der Leiter des Sozialdienstes zusätzliche Sitzungen einberufen.

<sup>1</sup> DRB 10; Art. 42 Abs. 1 lit. c

<sup>2</sup> DRB 10; Art. 3

<sup>2</sup> Es wird ein Protokoll geschrieben, das nicht öffentlich ist. Bei Bedarf und mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder können Auszüge daraus öffentlich gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.

#### Art. 6

Entschädigung Die Entschädigung richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos.<sup>3</sup>

#### Art. 7

Übrige Organisation Im Übrigen konstituiert sich die Jugendkommission selbst und verteilt die Aufgaben unter den Mitgliedern.

## II. Kompetenzen und Aufgaben

#### Art. 8

Kompetenzen Die Jugendkommission hat folgende Kompetenzen:

- a) Formulierung von strategischen und inhaltlichen Zielen für die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde Davos;
- b) Antragsrecht an den Kleinen Landrat;
- c) Beizug von externen Fachpersonen im Rahmen der bewilligten Budgetmittel;
- d) Lobbying für die Offene Jugendarbeit in Politik, Schule und Bevölkerung (Öffentlichkeitsarbeit).

#### Art. 9

Aufgaben Die Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Festlegung und Auswertung der Jahresziele für die Offene Jugendarbeit;
- b) Begleitung und Beratung der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter;
- c) Einbringung von Lösungsvorschlägen in Behörden und anderen Institutionen bei jugendspezifischen Themen;
- d) Beratung bei der Auswahl des Personals für die Offene Jugendarbeit, sofern dies von der zuständigen Dienststelle und dem Personaldienst erwünscht ist;<sup>4</sup>
- e) Beratung bezüglich Verwendung des bewilligten Budgets für die Offene Jugendarbeit.

## III. Schlussbestimmungen

#### Art. 10

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

<sup>3</sup> DRB 10.8.

<sup>4</sup> Vgl. DRB 10.51; Art. 4